

X.

Gerichtskostengesetz

vom 10. August 1899.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Ungarischer Linie regierender Fürst, Kurfürst, Graf und Herr von Hohenlohe, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gerabronn, Schleiß und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Erster Theil.**Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.****Erster Abschnitt.****Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1.

In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden Kosten (Gebühren und Auslagen) der Gerichte nur nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes erhoben.

§ 2.

Schuldner der Kosten ist, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt, derjenige, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt worden ist, und bei Geschäften, welche von Amtswegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.

Soweit ein Beteiligter zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt ist, trifft auch ihn die Zahlungspflicht.

Ver-
pflichtung zur
Kosten-
zahlung.